

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesweites Konzept zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windparks erarbeiten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die nächtliche Dauerbefeuerung von Windkraftanlagen wird von Anwohnern teilweise als störend empfunden. Vorkehrungen zur Verringerung der nächtlichen Lichtbelastung tragen daher zur Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die Energiewende in unserem Land bei. Technische Lösungen für eine bedarfsgerechte Befeuerung sind inzwischen verfügbar und in Pilotvorhaben erprobt.
2. Die Windkraft ist für die Energiewende unverzichtbar. Das Windenergieland Mecklenburg-Vorpommern sollte eine Vorreiterrolle dabei übernehmen, ihren Ausbau so auszugestalten, dass Anwohner und Kommunen so wenig wie möglich belastet werden und dabei entsprechende innovative Systeme aktiv fördern und zum Einsatz bringen.

II. Die Landesregierung wird daher aufgefordert,

1. ein Konzept für ein landesweites System zur bedarfsgerechten Nachtbefeuerung für Windenergieanlagen vorzulegen, das die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:
 - Koordinierung über eine landesweite Leitstelle, die den Prozess der Ausrüstung von Windparks mit einem bedarfsgerechten Befeuerungssystem in Kooperation mit den Planungsverbänden, der Flugsicherung und den Windparkbetreibern für jeden Eignungsraum zentral organisiert (diese könnte entweder neu geschaffen oder an geeignete bestehende Landeseinrichtungen angegliedert werden);

- Erstellung eines gesamträumlichen Standortkonzeptes für ein bedarfsgerechtes Befeuerungssystem auf der Basis vorhandener technischer Daten (GPS-Koordination, WEA-Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser);
 - Aufbau einer zentralen, intelligenten Steuerung für ein landesweites bedarfsgerechtes Schaltsystem bei einer optimalen Integration in die bestehende Windparkinfrastruktur im Land;
 - Nutzung von Synergieeffekten, die sich - je nach Anordnung der Windenergieanlagen - zwischen mehreren Windparks ergeben, um Kosten einzusparen;
 - Auflegung eines Förderprogramms der Landesregierung zur Nachrüstung bestehender Windenergieanlagen; zur Finanzierung könnten die Gewerbesteuer-einnahmen des Landes aus dem Bau und Betrieb der Offshore-Windparks genutzt werden; Windparkbetreiber sollten die Möglichkeit erhalten, sich mit einem festen Betrag pro Anlage an dem landesweiten System zu beteiligen; gemeinsam mit dem Branchenverband könnte ein Gütesiegel zur Kennzeichnung als „anwohnerfreundliche“ Windenergieanlagen entwickelt werden;
 - um ein hohes Maß an Akzeptanz zu gewährleisten, sollte bei Neuanlagen eine bedarfsgerechte Befeuerung als verpflichtende Auflage zu technischen Maßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen werden; die Landesregierung sollte Möglichkeiten prüfen, durch geeignete Vorgaben an die Landesimmissionsschutzbehörden eine entsprechende einheitliche Anwendung sicherzustellen;
 - die vollständige Aufrechterhaltung der Luftverkehrssicherheit muss zu jeder Zeit gewährleistet sein;
2. sich dafür einzusetzen, dass die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für Neuanlagen bundesweit zum Standard wird.
- III. Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, Handlungsmöglichkeiten zu prüfen, um die Branchenempfehlungen zur Tageskennzeichnung sowie zur Lichtstärkenreduzierung bei Windkraftanlagen landesweit umzusetzen. Insbesondere sollte in Genehmigungsbescheiden klar empfohlen werden, für die Tageskennzeichnung ausschließlich die Variante „rot-weiß-rote Flügelspitzenkennzeichnung“ zu verwenden und für die Nachtkennzeichnung die Möglichkeit der Sichtweitenerkennung zu nutzen, die eine Reduzierung der Leuchtstärke um 90 Prozent ermöglicht.

Jürgen Suhr, Johann-Georg Jaeger und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffern I und II

Windenergieanlagen müssen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ab einer Gesamthöhe von 100 Metern durch Warnlichter als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden, um die Sicherheit für den Luftverkehr zu gewährleisten. Die Befeuerung erfolgt nachts durch rot blinkende und leuchtende Lampen.

Die bisher vorgeschriebene nächtliche Dauerbefeuerung kann gerade in dünn besiedelten Gebieten störend wirken. Bereits die derzeitige gesetzliche Lage ermöglicht es zwar, die Lampen nur am Rand der Windparks zu installieren und die Windräder in der Mitte unbeleuchtet zu lassen (sog. Blockkennzeichnung).

Noch weitaus geringere Störeffekte verursacht jedoch eine bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen. Dabei schaltet sich die Beleuchtung der Windenergieanlagen erst dann ein, wenn tatsächlich ein Flugobjekt einen zuvor definierten Mindestabstand unterschreitet. Da dieser Fall bei den meisten Windparks nur sehr selten und dann nur kurzzeitig auftritt, bleiben die Anlagen in der Nacht nahezu dauerhaft dunkel.

Der Entwurf der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, der sich derzeit in der Ausschussberatung im Bundesrat befindet (Bundesratsdrucksache 241/15 vom 20.05.2015), beinhaltet erstmals Vorgaben für bedarfsgerechte Befeuerungssysteme. Demnach darf die Beleuchtung ausgeschaltet bleiben, solange kein Flugzeug näher als vier Kilometer an den Windpark herankommt. Die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen werden damit voraussichtlich in Kürze vorliegen.

Zwei verschiedene Ansätze zur bedarfsgerechten Nachtbefeuerung wurden bisher entwickelt und in Pilotvorhaben bereits umgesetzt:

Seit 2012 ist im Bürgerwindpark Ockholm-Langenhorn in Schleswig-Holstein ein auf Radartechnik basierendes System installiert. Dieses arbeitet mit einem sog. Primär- bzw. Aktivradarsystem, das eigene Ortungssignale aussendet, aus den empfangenen Echos die Annäherung von Flugobjekten errechnet und die Befeuerung entsprechend regelt. Weil das System eine eigene Frequenz benötigt, setzt jeder Standort, an dem das System zum Einsatz kommen soll, eine entsprechende behördliche Frequenzzuteilung voraus. Da die Radar-Sensoren am Rand des Windparks positioniert werden müssen, bleibt außerdem ein „blinder Fleck“ im Inneren des Windparks.

Ein passives Radarsystem des Fraunhofer-Instituts für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) zur Erkennung von Flugobjekten wird seit Oktober 2013 im Bürgerwindpark Reußenköge getestet. Das vom FHR entwickelte Passiv-Radar-System gibt keine eigene Radarstrahlung ab, sondern nutzt bereits flächendeckend vorhandene Fernseh- und Radiofunksignale, um nahende Flugzeuge zu orten. Die Kollisionswarnlichter werden nur dann eingeschaltet, wenn sich ein Flugzeug in einem Umkreis von vier Kilometern befindet und unter einer Höhe von 700 Metern fliegt. Sobald es dieses Gebiet verlässt, wird die Befeuerung wieder deaktiviert. Das System besteht aus mindestens drei Sensoren mit einer Reichweite von ca. 10 Kilometern, die über den Windpark verteilt an den Türmen der Windräder befestigt werden. Bei kleineren Parks ist in der Regel ein System ausreichend, bei größeren Windparks werden zwei Systeme benötigt, um den vollständigen Park abzudecken.

Das Passiv-Radar-Ortungsverfahren gibt keine eigene elektromagnetische Strahlung ab und ist daher ein besonders anwohnerfreundliches und umweltverträgliches Warnsystem. Das System ist kostengünstiger als Aktiv-Radar, da kein eigener Sender benötigt wird. Durch eine gezielte Sensorverteilungsplanung auf Landesebene kann eine räumliche Abdeckung im ganzen Land erreicht werden. Durch Überschneidungen der Erfassungsbereiche der einzelnen Sensoren können kleinere Windparks die Systeme gemeinsam nutzen und durch Sensornetzwerke Synergieeffekte erzielen.

Zu Ziffer III

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sieht tagsüber zwei Varianten der Kennzeichnung von Windenergieanlagen vor: Die Farbkennzeichnung mit orange/roten Signalstreifen an den Rotorblättern bzw. bei Anlagenhöhen über 150 Metern zusätzlich am Maschinenhaus und am Mast sowie die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer, die am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben sind. Sowohl bei der Tages- als auch bei der Nachtkennzeichnung darf die Beleuchtung der Windenergieanlagen an die Sichtverhältnisse angepasst werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Lichtstärke auf 30 Prozent, bei Sichtweiten über 10 km Sicht auf 10 Prozent reduziert werden.

Zur Vermeidung unnötiger Lichtimmission sollte tagsüber grundsätzlich die Farbkennzeichnung angewandt werden. Bei der Nachtkennzeichnung kann durch die Anwendung der Möglichkeit einer Lichtstärkenreduzierung durch Sichtweitenmessung die Befeuerung in klaren Nächten auf 10 Prozent ihrer bisherigen Lichtstärke gedämpft werden. Die Umsetzung der Empfehlungen führt zu deutlichen Verbesserungen für die Situation der Anwohner.